

RS Vwgh 1994/9/15 94/09/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AufG 1992 §1 Abs2 Z2;

AuslBG §3 Abs1 idF 1990/045;

AuslBG §4 Abs3 Z7 idF 1992/475;

Rechtssatz

Die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 4 Abs 3 Z 7 AuslBG muß bereits im Zeitpunkt der Erteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung vorliegen. Dafür kann keinesfalls die völlig unsichere Erwartung ausreichen, dem für die bewilligte Tätigkeit vorgesehenen Ausländer werde die erforderliche Aufenthaltsbewilligung schon nachträglich erteilt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994090115.X02

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at